

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 51**

**für ein Gebiet zwischen der Bundesstraße B 76  
und den Straßen Priesweg, Am Süselerbaum und  
Süseler Moor**

**der Gemeinde Süsel**

Bearbeitung: PLANUNG kompakt LANDSCHAFT  
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg  
freier Landschaftsarchitekt  
Verdiring 6a  
17033 Neubrandenburg  
0395/363 10 245  
E-Mail: [landschaft@planung-kompakt.de](mailto:landschaft@planung-kompakt.de)



Mitarbeit: B. Sc. Friederike Schüller

Aufgestellt: Neubrandenburg, 01.12.2023

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Einleitung .....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	4
1.2.1	Europarechtliche Vorgaben .....	4
1.2.2	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) .....	5
1.2.3	Relevante Gesetze, Normen und Richtlinien .....	7
1.3	Methodisches Vorgehen .....	8
1.4.	Relevanzprüfung und Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	10
1.5	Untersuchungstiefe und Bestandserfassung, -darstellung und -bewertung .....	10
1.6	Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG11 .....	
1.7	Prüfung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	11
1.8	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG .....	11
1.9	Vorschlag für kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes .....	12
1.10	Datengrundlagen .....	12
2.	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen .....	12
2.1	Beschreibung des Vorhabens .....	12
2.1.1	Räumliche Lage und technische Daten .....	12
2.1.2	Darstellung der Potenziale des Naturraumes .....	14
2.1.3	Baubedingte Auswirkungen .....	15
2.1.4	Anlagenbedingte Auswirkungen .....	16
2.1.5	Betriebsbedingte Auswirkungen .....	17
3.	Relevanzprüfung .....	17
3.1	Ausgewertete Daten .....	17
3.2	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	18
3.3	Tierarten des Anhangs II/IV der FFH-Richtlinie .....	18
3.3.1	Säugetierbestand (ohne Fledermäuse) .....	18
3.3.2	Fledermausbestand .....	20
3.3.3	Amphibien- und Reptilienbestand .....	23
3.3.4	Libellen, Schmetterlinge und Käfer .....	26
3.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie .....	29
4.	Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände .....	43
4.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL .....	43
4.1.1	Säugetierbestand (ohne Fledermäuse) .....	43
4.1.2	Fledermausbestand .....	43
4.1.3	Amphibien- und Reptilien .....	44
4.1.4	Libellen, Schmetterlinge, Käfer .....	45
4.2	Europäische Vogelarten .....	45

4.2.1 Auf Artniveau behandelte Brutvogelarten .....	45
4.2.2 Auf Gildenniveau behandelte Brutvogelarten.....	48
5. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	54
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung .....	54
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....	57
6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	57
7. Zusammenfassung .....	57

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für die Bearbeitung des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 51 der Gemeinde Süsel.

Das Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 liegt darin, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Planung und Errichtung eines Solarparkes in der Gemeinde Süsel für eine Fläche zwischen der Bundesstraße B 76 und der alten Bundesstraße B 76/ Am Süseler Baum zu schaffen. Es handelt sich um eine ehemalige Kiesabbaufläche, die als Nachnutzung intensiv landwirtschaftlich genutzt wird.

Für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zuge des B-Planverfahrens ist es notwendig, das Eintreten der Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Dafür ist als fachliche Grundlage für die Entscheidungen im erforderlichen Genehmigungsverfahren der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) zu erarbeiten. Die rechtlichen Grundlagen dafür bilden die FFH-Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie, das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

#### 1.2.1 Europarechtliche Vorgaben

Artenschutzrechtliche Vorgaben auf europäischer Ebene sind in der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992“ (FFH-Richtlinie) und in der „Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009“ (Vogelschutzrichtlinie) festgehalten:

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich Solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen. (Richtlinie 92/ 43/ EWG des Rates 1992: 10- 13).

Bezüglich der Artikel 12 und 16 FFH- Richtlinie soll der „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH- Richtlinie 92/ 43/ EWG“ sicherstellen, dass die Bestimmungen zur Umsetzung der FFH- Richtlinie einheitlich interpretiert werden.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates 2009: 9- 11).

### **1.2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich seit der Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022, in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar.

Es besteht damit keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und daher abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten wie folgt:

„*Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
  - 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
  - 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
  - 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*“
- Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

„<sup>1</sup>*Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

<sup>2</sup>*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

<sup>3</sup>*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

<sup>4</sup>*Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

<sup>5</sup>*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*“

Im Absatz 6 sind folgende Maßgaben formuliert:

„*Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.*“

**Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies

- „1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, so weit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“*

**Befreiungen gem. § 67 BNatSchG**

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

**1.2.3 Relevante Gesetze, Normen und Richtlinien**

- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 13. Mai 2013.
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung (ABl. vom 26.1.2010, S.7).
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten; vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

### **1.3 Methodisches Vorgehen**

Belange des Artenschutzes sind planungsrechtlich eigenständig abzuhandeln. Es ist hierzu kein gesondertes Verfahren erforderlich. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, welcher Bestandteil der vorzulegenden Unterlagen ist, wird durch Bündelungswirkung in die Planfeststellung bzw. in sonstige Genehmigungsverfahren integriert.

Inhaltlich überschneidet sich der AFB mit der Umweltprüfung und der Eingriffsregelung. Dennoch unterscheiden sich zu prüfende Schutzgegenstände, Prüfsystematik und Rechtsfolgen der Instrumente. Aus diesem Grund erfolgt die Erstellung als eigenständiger Fachbeitrag.

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt generell zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens und ist somit abwägungsresistent. Die Unzulässigkeit des Vorhabens ist nur durch eine Ausnahme bzw. Befreiung durch die Genehmigungs- oder zuständige Naturschutzbehörde zu überwinden. Die hierfür erforderlichen entscheidungsrelevanten Tatsachen sind in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzulegen.

Die einzelnen Prüfschritte, auf deren Grundlage der vorliegende Artenschutzfachbeitrag erstellt wird, werden nachfolgend anhand der Abbildung nach Trautner 2008 veranschaulicht und mit Bezug auf FROELICH & SPORBECK 2010 erläutert:

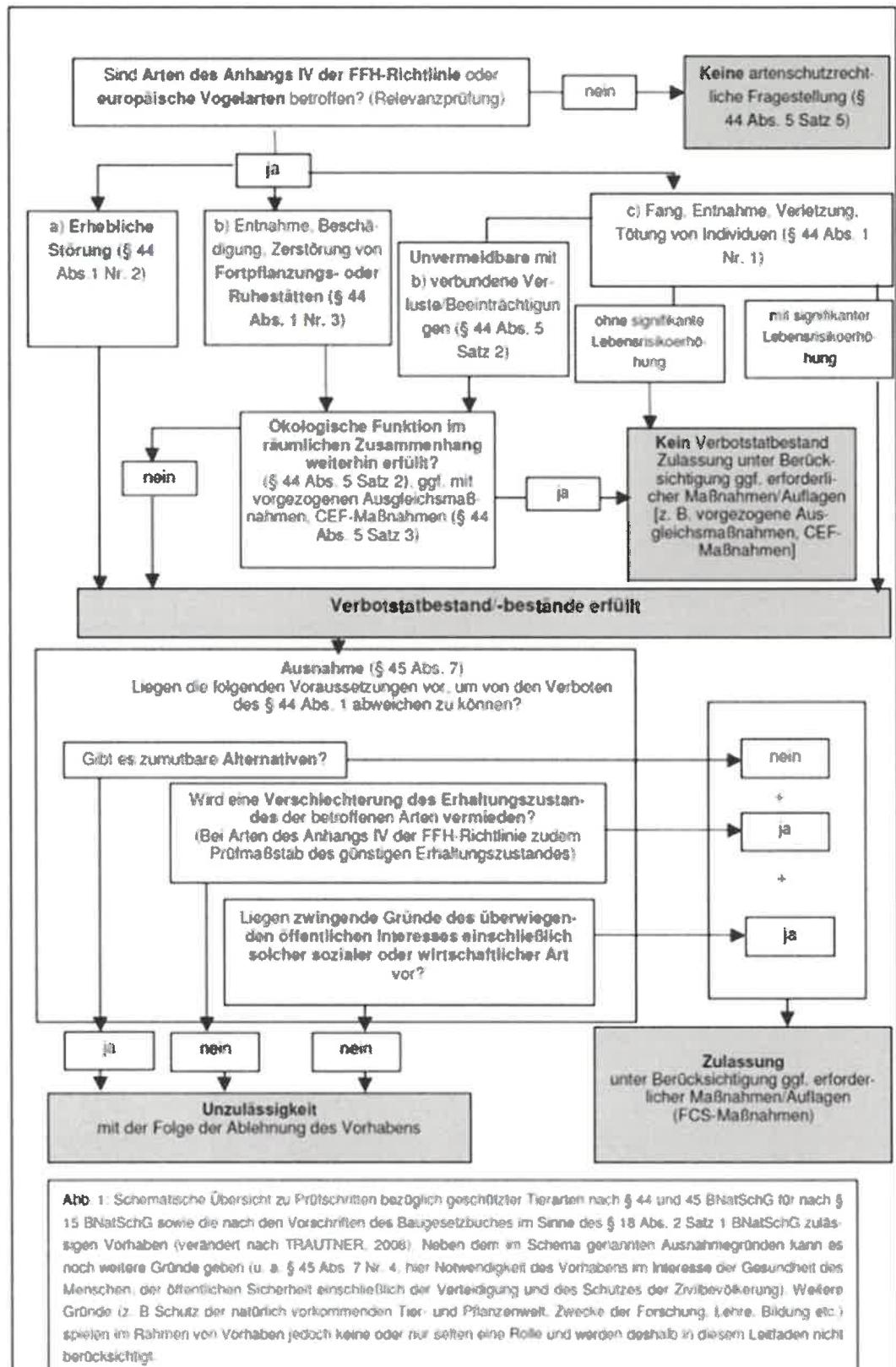


Abbildung 1: Abfolge der Prüfschritte für die Erstellung des Artenschutzfachbeitrages (Quelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 2010: 28)

#### **1.4. Relevanzprüfung und Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Grundsätzlich sind alle im Bundesland Schleswig-Holstein vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Zu beachten sind demnach 56 in Anhang IV aufgeführte Arten sowie sämtliche wildlebenden Vogelarten.

Im Zuge der Relevanzprüfung wird das Spektrum auf die Arten reduziert, die bezüglich ihrer Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet auftreten können und für die eine Beeinträchtigung im Sinn des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens nicht auszuschließen ist.

Es werden im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten herausgestellt, für die eine Betroffenheit bezüglich der Verbotstatbestände hinreichend ausgeschlossen werden kann. Diese müssen dann der artenschutzrechtlichen Überprüfung nicht mehr unterzogen werden.

Dazu gehören Arten,

- die in Schleswig-Holstein lt. Roter Liste als „ausgestorben“ oder „verschollen“ eingestuft sind
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen bzw. Vogelarten, die lt. Brutvogelatlas im zu betrachtenden Gebiet nicht nachgewiesen sind
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form.

#### **1.5 Untersuchungstiefe und Bestandserfassung, -darstellung und -bewertung**

Bezüglich der Bestandsanalyse bzw. -erfassung wird auf die folgenden Informationen eingegangen:

- Angaben zur Autökologie (Lebensweise, Mindestansprüche an das Habitat, besondere Gefährdungspotentiale)
- Gefährdungsstatus
- Erhaltungszustand
- Räumliche und quantitative Verbreitung im Untersuchungsraum
- Verbreitung, Relevanz, Größe der lokalen Population
- Vernetzung der Populationen (untereinander oder mit jenen außerhalb des Untersuchungsraums)

Die Erfassungen der Artenbestände werden entsprechend derzeitiger, wissenschaftlicher Erkenntnisse durchgeführt und die Ergebnisse mit den vorhandenen faunistischen Daten verknüpft.

Für Anhang IV Arten der FFH- Richtlinie erfolgt eine für jede Art gesonderte Betrachtung. Zusammengefasst werden nur die Arten, deren Betroffenheit sich ähnlich darstellt und

deren Lebensweise und ökologische Ansprüche vergleichbar sind. Des Weiteren kann eine Zusammenfassung im Falle gleicher Verbotstatbestände erfolgen.

Eine vertiefende Prüfung erfolgt in jedem Fall für

- Anhang I – Arten gem. Vogelschutzrichtlinie
- Rastvogel – Arten mit regelmäßig genutzten Aufenthaltsplätzen
- Gefährdete Arten (RL – Kategorie 0 – 3)
- Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen
- Streng geschützte Vogelarten (Anlage 1 BArtSchVO)
- Vogelarten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97

Zu Gruppen zusammengefasst werden geprüft

- Überflieger (ohne Bindung an Plangebiet)
- Nahrungsgäste (keine wesentliche Einschränkung der Nahrungsgrundlage)
- Ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes
- Ungefährdete Brutvogelarten der Wälder, Gebüsche, Gehölze

### **1.6 Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Für die ermittelten Arten wird im Detail geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG benannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden.

Die Abprüfung wird anhand standardisierter Formblätter, differenziert nach Anhang IV Tierarten und europäischen Vogelarten, durchgeführt.

### **1.7 Prüfung von Vermeldungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Es werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und festgelegt und im vorliegenden AFB dargestellt.

### **1.8 Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Stellt sich ein Eintreten der Verbotstatbestände lt. § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 als nicht vermeidbar heraus, so ist eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zulässig, wenn das Interesse der menschlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit, des Schutzes der Bevölkerung, maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses berührt sind.

Für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG wird vorausgesetzt, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Im AFB kann lediglich eine Zusammenfassung möglicher Ausnahmegründe erfolgen. Zwingende Gründe des überwiegenden, öffentlichen Interesses sind vom Vorhabenträger darzulegen und von der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen.

## **1.9 Vorschlag für kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes**

Kompensationsmaßnahmen dienen der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes einer Population bzw. dem Verhindern einer Verschlechterung des Erhaltungszustands.

Je nach Schwere der Beeinträchtigung und den Ansprüchen betroffener Arten richten sich Erforderlichkeit und Quantität dieser Maßnahmen (Froelich & Sporbeck 2010: 35 – 45).

## **1.10 Datengrundlagen**

- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, in: Faunistisch Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., Husum
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Flintbek
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Arten Anhang IV der FFH-Richtlinie; <https://ffh-anhang4.bfn.de>
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler FFH-Bericht 2019, URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> (Stand: 12.2022)
- BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT (bne) e.V. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität, Berlin (Stand: 11.2019)
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2017): Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat DE 1930-301 „Middelburger Seen“

## **2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen**

### **2.1 Beschreibung des Vorhabens**

Allgemeines Planungsziel der Gemeinde Süsel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) sowie Einspeisung in das öffentliche Netz im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

#### **2.1.1 Räumliche Lage und technische Daten**

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 der Gemeinde Süsel umfasst eine Fläche zwischen der Bundesstraße B 76 und der alten Bundesstraße B 76/Am Süseler Baum. Das Gebiet liegt etwa 5.400 m südöstlich der Stadt Eutin und 4.400 m nordwestlich des Seebads Haffkrug.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, welche vorher als Kiesabbaufäche genutzt wurde. Folgende Nutzungen grenzen an das Grundstück an:

- im Süden des Geltungsbereichs verläuft die Straße Am Süseler Baum

- im Osten und Norden ist eine intensiv ackerbaulich genutzte Fläche sowie eine Gehölzfläche
- im Süden grenzt die Bundesstraße 76 an
- im Westen befindet sich ein Gehöft.

Es ist geplant, das Plangebiet auf einer Fläche von 2,36 ha auszuweisen als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen (SO PVA) nach § 11 Abs. 2 BauNVO.

In dem SO-Gebiet zulässig sind:

1. Photovoltaikanlagen (= die "überstellte Fläche" wird durch lotrechte Projektion des "oberirdischen Baukörpers (hier Photovoltaikanlage)" auf die Waagrechte ermittelt; siehe Querschnitt „Projektionsfläche“),
2. insgesamt ein Trafogebäude von 25 qm Grundfläche, das dem Sondergebiet "Photovoltaikanlagen" dient,
3. Stromverteilerkästen,
4. Zufahrten und Stellplätze, die dem Sondergebiet "Photovoltaikanlagen" dienen.

Untergeordnete Nebenanlagen in Form von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind innerhalb des Plangebietes nur zulässig, wenn sie der Zweckbestimmung dienen.

Die baulichen Höhen der einzelnen Photovoltaikanlage sowie das Trafogebäude dürfen max. 3,5 m betragen.

Um die PV-Flächen sind zur Sicherung Zaunanlagen aus Stahlgitter oder Maschendraht in einer Höhe von max. 2,00 m vorgesehen. Die Zufahrten und Hauptwege bedürfen keine feste Versiegelung. Daher sind diese als Rasenwege herzustellen.

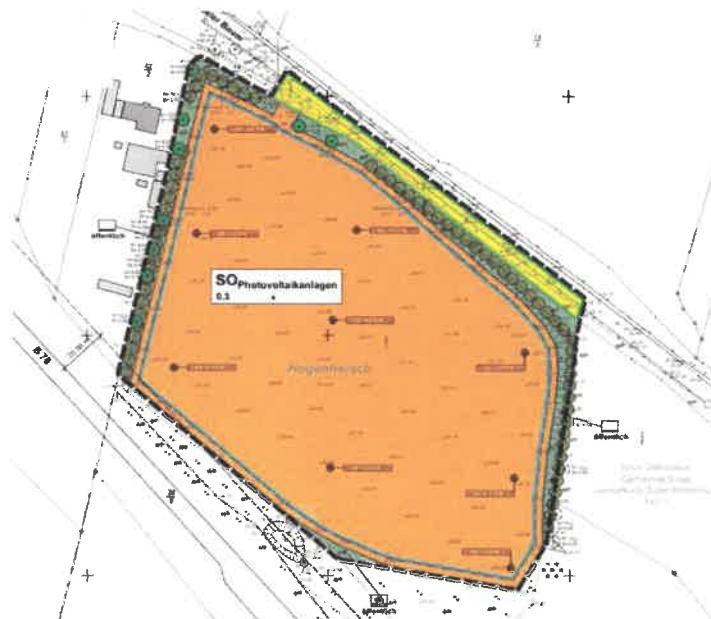


Abbildung 2: Auszug Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 51 der Gemeinde Süsel, Stand 01.12.2023

## 2.1.2 Darstellung der Potenziale des Naturraumes

### Geologie/Böden

Das Plangebiet befindet sich in der Naturräumliche Untereinheit „Pönitzer Seenplatte“ des „Ostholsteinisches Hügellandes“ (Naturräumliche Haupteinheit).

Im Plangebiet ist vorherrschend der Bodentyp Aufschüttungen vorzufinden sowie Braunerden. Die Bodenformen dieser Bodengesellschaft sind durch Aufschüttung der ehemaligen Kiesabbaufäche entstanden. Es wird in unverdichtete Schüttungen in beliebiger Zusammensetzung oder in einer verdichteten Schüttung aus gewachsenem Boden unterschieden. Braunerden sind grobkörnige, humusarme Böden, welche zu einer hohen Grundwasserneubildung beitragen, jedoch das Sickerwasser nicht gut halten können.

Für die Nährstoffverfügbarkeit, die effektive Feldkapazität, die bodenkundliche Feuchtestufe, die Sickerwasserrate und die Gefährdung durch Nitratauswaschung innerhalb der Vorhabenfläche liegt keine Bewertung vor. Die Wassererosionsgefährdung wird als hoch angegeben. Eine Winderosionsgefährdung liegt nicht vor. Der Boden wird regelmäßig einer Belastung durch Landmaschinen, Mähdarzezeugen etc. ausgesetzt.

### Fläche

Es handelt sich um eine ehemalige Kiesabbaufäche, die für die landwirtschaftliche Nutzung wieder verfüllt und planiert wurde. Insgesamt können durch den geplanten Bau des Solarparks 23.610 m<sup>2</sup> Fläche beansprucht werden.

### Wasser

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes, eines geplanten Trinkwasserschutzgebietes bzw. eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Das Plangebiet gehört der Grundwasserkörpergruppe ST16 „Trave - Mitte“ an. Etwa 160 m östlich befindet sich ein Tümpel. Der Kohlbornsee (See-Nr. 0204) liegt etwa 123 m südlich des Plangebietes unterhalb der Bundesstraße 76.

Innerhalb des Plangebietes sowie direkt angrenzend an dieses befinden sich keine Fließ- und Stillgewässer

### Klima

Der südliche Abschnitt der Ostsee ist Teil der gemäßigten Klimazone, geht nach Osten hin allerdings in ein kontinental geprägtes Klima über. Das Mikroklima innerhalb des Bebauungsplangebietes wird durch die vorherrschende Bodenfeuchte und die Bedeckung mit Vegetation bestimmt. Die Verdunstungsrate erhöht sich bei Sonneneinstrahlung und warmen Wetterlagen, sodass bodennahe Luftsichten eine höhere Luftfeuchtigkeit aufweisen. Die Verdunstung hat einen kühlenden Effekt.

### Lebensräume

Der geplante Solarpark entsteht am Rand der Ortslage Süsel. Aktuell stellt sich der Bereich als intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche dar und ist umgeben von linearen Gehölzstrukturen und zu erhaltenden Knicks. Es grenzt im Westen eine Bebauung mit Wohngebäuden und Nebenanlagen an das Plangebiet.

Im Südosten des Plangebietes, in etwa 30 m Entfernung, befindet sich ein gesetzlich geschützter Erlen-Eschen-Sumpfwald. Es handelt sich dabei um einen auwaldartigen Schwarzerlen-Sumpfwald im starken Baumholz-Stadium. Der Baumbestand ist lückig mit

ausgeprägter Strauchschicht. Im Unterwuchs dominieren Nährstoffzeiger. Stellenweise sind Altabfälle vorzufinden<sup>1</sup>.

Das Plangebiet befindet sich in dem Naturpark Nr. 3 „Holsteinische Schweiz“.

Im weiteren Umfeld des Plangebiets befinden sich:

- ca. 470 m östlich sowie 440 m südlich das FFH-Gebiet Nr. 1930-391 „Süsseler Baum und Süseler Moor“,
- ca. 410 m südlich des Plangebietes das Landschaftsschutzgebiet Nr. 26 „Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“,
- ca. 2.000 m westlich das FFH-Gebiet Nr. 1929-320 „Barkauer See“,
- ca. 55 m südwestlich das FFH-Gebiet Nr. 1930-301 „Middelburger Seen“ und
- ca. 55 m südwestlich das Naturschutzgebiet Nr. 181 „Middelburger Seen“.

Das südwestlich liegende Naturschutzgebiet Nr. 181 „Middelburger Seen“ sowie das gleichnamige FFH-Gebiet Nr. 1930-301 „Middelburger Seen“ sind durch die Bundesstraße B 76 vom Plangebiet abgetrennt. Diese wirkt hier als erhebliche Barriere. Die Schutzgebiete haben keinen Einfluss auf das Plangebiet. Von dem Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die zu einer Beeinträchtigung der Schutzgebiete führen.

### 2.1.3 Baubedingte Auswirkungen

Bei baubedingten Auswirkungen handelt es sich zumeist um kurzfristige Belastungen. Im Zuge der Errichtung von PV-Anlagen gehören dazu:

- bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen durch Baustellenbetrieb, Baustelleneinrichtungen, Material- und Lagerflächen, Baustraßen und damit einhergehender zeitweiliger Funktionsverlust der Fläche z. B. als Lebensraum,
- Abschwemmen von Stoffen,
- Immissionen während der Bauzeit (Lärm, Erschütterungen, Staub u. ä.),
- Verletzung oder Tötung von Individuen.

Optische sowie akustische Störungen können während der Bauphase dazu führen, dass empfindliche Tierarten temporär aus ihren Habitaten verdrängt und auf angrenzende, geeignete oder weniger geeignete Lebensräume ausweichen müssen: vor allem mobile Tiere wie Vögel oder Säugetiere können in diesem Zusammenhang ein Ausweichverhalten und eine erhöhte Fluchtdistanz entwickeln. Mögliche Rast-, Brut- und Nahrungsstandorte im Umkreis der Baumaßnahmen könnten so zeitweise entfallen. Eine Lockwirkung können die Baustellen auf Greifvögel ausüben, da der kurze bzw. nicht vorhandene Bewuchs eine bessere Sicht auf potenzielle Beute bietet.

Als baubedingte Beeinträchtigungen sind weiterführende Verluste der Bodenfunktionen zu erwarten, die über das Maß der späteren Versiegelung hinausgehen. Dazu gehören das

<sup>1</sup> LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN: Biotoptbogen Schleswig-Holstein. Kartenblatt 326105994. Lfd.-Nr. 447. Kartierdatum 18.08.2015

Abschieben oberer Bodenschichten, Deponieflächen für den Bodenaushub und Verdichtungen durch schwere Baumaschinen. Natürliche Bodenfunktionen werden durch die Abschiebung und Vermischung des Oberbodens beim Wiederauffüllen weitgehend gestört, durch anschließende Lockerung jedoch wieder ausgeglichen.

Andererseits entfaltet die Durchführung des Vorhabens potentiell auch eine anlockende Wirkung. Lagerflächen für den Bodenaushub oder der Aufwuchs von Ruderalfuren eignen sich ggf. als Nahrungs- und Ruhehabitatem.

#### **2.1.4 Anlagenbedingte Auswirkungen**

Anlagebedingte Auswirkungen sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen durch:

- Bodenversiegelung und damit einhergehender Verlust der Bodenfunktion, Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes,
- Vegetationsveränderung durch Überbauung, Beschattung des Bodens,
- Zerschneidung von aneinander angrenzenden Lebensräumen,
- Hindernisbildung, Barrierefunktion,
- Entstehung attraktiver Randbereiche für Tiere
- Spiegelungen,
- Sichtbarkeit im Landschaftsbild.

Durch die tragenden Gestänge, die in den Boden gerammt werden, kommt es an diesen Stellen punktuell zu einer Bodenverdichtung und einer Vollversiegelung. Die Einrichtung der inneren Erschließung führt oft zur Teilversiegelung der betreffenden Bereiche. Im Zuge der Vollversiegelung geht Lebensraum für Flora und Fauna an diesen Stellen verloren. Dagegen können teilversiegelte Wegeflächen für trocken- und wärmeliebende Pflanzen einen attraktiven Standort bieten. Da auch unbefestigte Wege und Randbereiche des SO-Gebietes als extensiv gepflegte Grünlandflächen angelegt werden, kommt es der Fauna und Flora positiv zugute.

Eindeutige Erkenntnisse zu den Wirkungen von reflektierenden Modulen liegen bisher nicht vor. Zwar werden an modernen PV-Anlagen reflexionsarme Oberflächen verwendet, dennoch lassen sich Spiegelungen sowie Reflexionen nicht gänzlich ausschließen.

Unter Umständen führt die Erhitzung der Moduloberfläche zur Verletzung oder Tötung von Kleintieren. Da die Flächen sich allerdings zeitverzögert aufheizen, ist von einem frühzeitigen Meiden bzw. Verlassen dieser Bereiche auszugehen.

Die Bodenverschattung kann zu einer Veränderung des Bodenwasserhaushalts führen, welche die Bodenerosion begünstigen kann. Für Arten, die auf Licht und eine ausreichende Wasserversorgung angewiesen sind, kann ein Habitatverlust entstehen.

Die Randbereiche eines Solarparks wiederum können eine Attraktivität als Sitzwarten oder Nahrungshabitate entfalten, während die zentralen Areale der Freiflächen-PV-Anlage eher eine geringe Wertigkeit für Ansitzjäger besitzen.

Durch einen Abstand zwischen den Modulreihen von mindestens 3,50 m, entstehen ausreichend sonnige Streifen, die zu einem Bestandsanstieg von Brutvögeln führen und insbesondere für Bodenbrüder die Attraktivität der Fläche steigern<sup>2</sup>.

Der Wechsel sonnenexponierter und beschatteter Bereiche kann eine Lebensraumaufwertung für wärme- bzw. sonnenliebende Arten, wie z. B. Heuschrecken, bedeuten. So kann sich der Schattenwurf der Module positiv auf die Lebensraumstruktur auswirken.

Die wegfallende mechanische Bearbeitung, das dadurch begünstigte Aufwachsen der Vegetation sowie der Verzicht von Dünger und Pestiziden werten die Fläche zwischen den Modulen für Kleinsäugetiere und damit für die entsprechenden Prädatoren auf. Eine extensive Pflege der Grünflächen zwischen den PV-Modulen bewirkt zudem auch eine Aufwertung als Lebens- und Nahrungsraum auf dem ehemals intensiv bewirtschafteten Ackerstandort.

### **2.1.5 Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Auswirkungen sind:

- Pflege- und Wartungsarbeiten,
- Erwärmung,
- Lichemissionen.

Für Pflege- und Wartungsarbeiten wird die Fläche durch die ausführenden Angestellten betreten, was temporäre, örtlich begrenzte Störungen der am Boden lebenden Fauna nach sich ziehen kann. Es ist mit einem zeitlich begrenzten Ausweichen dieser Arten auf Ersatzlebensräume zu rechnen.

Sind Mäharbeiten notwendig, steigt das Risiko der Störung, Verletzung oder gar Tötung von Kleintieren, welche auf der Fläche leben.

## **3. Relevanzprüfung**

### **3.1 Ausgewertete Daten**

Das Plangebiet stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Die mit der Ackernutzung verbundene Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Nichtvorhandensein von Landschaftsstrukturen innerhalb der Fläche des geplanten Sondergebietes und die gering ausgeprägte Fruchtfolge bieten Amphibien, Reptilien, Insekten, Vögeln und Säugetieren eine geringe Habitatqualität. Am Rand des Gebietes sind zu erhaltende Knicks sowie Großbaumstrukturen vorhanden.

Faunistische Erfassungen wurden nicht durchgeführt. Vielmehr wurden vorhandene Unterlagen ausgewertet. Aufgrund der Habitatstrukturen erfolgt eine Potenzialanalyse. Vorliegende Aussagen zu den potenziellen Artvorkommen beruhen auf der Auswertung von:

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Der nationale Bericht 2019 zur FFH-Richtlinie, BfN-Skripten 584, UTM-Gitter-Kachel 436/344

<sup>2</sup> BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT (bne) e.V. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität (Stand: 11.2019). 29 S.

- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG, FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein, Stand 02.2020, UTM-Gitter-Kachel 436/344
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Flintbek
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, in: Faunistisch Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., Husum
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2017): Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat DE 1930-301 „Middelburger Seen“

Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen innerhalb des Untersuchungsraumes stellen keinen Lebensraum für Tier- oder Pflanzenarten der FFH-Richtlinie dar. Eine Betrachtung der Artengruppen Fische, Rundmäuler und Mollusken kann entfallen, da die Verbreitung ihrer Vorkommen außerhalb des Plangebietes liegt.

### **3.2 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Die Biotoptypenkarte des LLUR beinhaltet keine Hinweise auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie innerhalb des SO-Gebietes. Da das Plangebiet überwiegend durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist, ist ein Vorkommen seltener Pflanzenarten nicht wahrscheinlich.

### **3.3 Tierarten des Anhangs II/IV der FFH-Richtlinie**

#### **3.3.1 Säugetierbestand (ohne Fledermäuse)**

Die nach den Verbreitungskarten des FFH-Berichtes 2019 für Schleswig-Holstein nachgewiesenen an Land lebenden Säugetierarten der FFH-Richtlinie für den Untersuchungsraum sind Biber (*Castor fiber*), Birkenmaus (*Sicista betulina*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und Fischotter (*Lutra lutra*).

Nachweise im Untersuchungsraum (UTM-Gitter-Kachel 436/344) gibt es für die Arten Haselmaus und Fischotter.

### Relevanzprüfung der Säugetierarten ohne Fledermäuse

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Richtlinie	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurz begründung für Nicht-betroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	II, IV	2	po	baubedingte Barriereförderung (Beeinträchtigung der Wanderrouten)	Vorkommen nach FFH-Bericht SH 2019; Vorkommen nach FFH-Bericht BfN 2019	nein, keine geeigneten Habitate im Gelungsbereich; durch Errichtung einer Bodenfreiheit des Zaunes von 20 cm ist eine Wanderung für Kleinsäuger gewährleistet
<i>Castor fiber</i>	Biber	II, IV	1	nein	nein	nein	nein, außerhalb des Verbreitungsraumes
<i>Sicista betulina</i>	Birkenmaus	IV	R	nein	nein	nein	nein, außerhalb des Verbreitungsraumes
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	IV	2	po	nein	Vorkommen nach FFH-Bericht SH 2019; Vorkommen nach FFH-Bericht BfN 2019	nein, ein Eingriff in die umgebenden Knickstrukturen ist nicht vorgesehen. Vorhandene Knicks werden durch einen Knickschutzstreifen geschützt

#### Legende

RL S-H: Abkürzungen der RL:

0 ausgestorben oder verschollen;  
3 gefährdet;

1 vom Aussterben bedroht;  
V Vorwarnliste;

2 stark gefährdet  
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt;

\* ungefährdet;  
R extrem selten;

potenzielles Vorkommen = Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

~~Abarifung~~ der Verbotstatbestände notwendig

~~Abarifung~~ der Verbotstatbestände in Gilden

### 3.3.2 Fledermausbestand

Die nach den Verbreitungskarten des FFH-Berichtes 2019 für Schleswig-Holstein nachgewiesenen Fledermausarten der FFH-Richtlinie sind Bechsteinfledermaus (*Myotis bechstein*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Teichfledermaus (*Myotis dayneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zweifarbefledermaus (*Vespertilio murinus*) und Zwergefledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Nachweise für den Untersuchungsraum (UTM-Gitter-Kachel 436/344) gibt es für die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergefledermaus, Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus.

**Relevanzprüfung der Fledermausarten**

<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>FFH-Richtlinie</b>	<b>RL S-H</b>	<b>Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet [po]</b>	<b>Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</b>	<b>Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens</b>	<b>Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]</b>
<i>Myotis bechstein</i>	Bechsteinfledermaus	IV	2	nein	nein	nein	nein, außerhalb des Verbreitungsraumes
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	IV	3	po	nein, Beeinträchtigungen nur, falls Leistrukturen gerodet werden	Vorkommen nach FFH-Bericht SH 2019;	nein, siedlungslebende Art, Gebäude-Quartiere, jagt an Leitstrukturen; Vorkommen daher nicht vollständig auszuschließen; keine Rodungen vorgesehen, Vergrößerung Jagdhabitat durch Erhöhung Grünlandfläche
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	V	nein	nein	nein	nein, außerhalb des Verbreitungsraumes
<i>Myotis natteri</i>	Fransenfledermaus	IV	V	nein	nein	nein	nein, außerhalb des Verbreitungsraumes
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	3	po	nein, Beeinträchtigungen nur, falls Leistrukturen gerodet werden	Vorkommen nach FFH-Bericht SH 2019;	nein, eng gebunden an alte Laubwälder mit darin liegendem Offenland; keine geeigneten Habitate im PG
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	IV	2	nein	nein	nein	nein, außerhalb des Verbreitungsraumes
<i>Myotismystacinus</i>	Großes Mausohr	IV	0	nein	nein	nein	nein, außerhalb des Verbreitungsraumes
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	1	nein	nein	nein	nein, außerhalb des Verbreitungsraumes
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	2	nein	nein	nein	nein, außerhalb des Verbreitungsraumes
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	3	po	nein, Beeinträchtigungen nur, falls Leistrukturen gerodet werden	Vorkommen nach FFH-Bericht SH 2019;	nein, eng gebunden an abwechslungs- u. gewässerreiche Wälder, keine geeigneten Habitate im PG
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	*	po	nein, Beeinträchtigungen nur, falls Leistrukturen gerodet werden	Vorkommen nach FFH-Bericht SH 2019;	nein, siedlungsgebundene Art mit Jagd entlang linearer Strukturen im Umfeld; Vorkommen daher nicht vollständig auszuschließen; keine Rodungen vorgesehen,
<i>Vespertillus murinus</i>	Zweifarbfledermaus	IV	1	nein	nein	nein	nein, außerhalb des Verbreitungsraumes
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	*	po	nein, Beeinträchtigungen	Vorkommen nach FFH-Bericht SH 2019	nein, bevorzugt feuchte (Au-)Wälder u. kleinräu-

<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>FFH-Richtlinie</b>	<b>RL S-H</b>	<b>Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet [po]</b>	<b>Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</b>	<b>Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens</b>	<b>Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]</b>
					nur, falls Leistrukturen gerodet werden		mige, abwechslungsreiche Landschaft, Jagd auch entlang linearer Strukturen; Vorkommen daher nicht vollständig auszuschließen; keine Rodungen vorgesehen
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV		po	nein	Vorkommen nach FFH-Bericht SH 2019	nein, jagt über großflächige Oberflächengewässer, siedlungsgebundene Quartiere; keine geeigneten Habitate im PG
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	*	po	nein, Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume gefällt/ eingekürzt werden	Vorkommen nach FFH-Bericht SH 2019	nein, jagt über Wasserflächen und nutzt in dessen Umfeld Baumhöhlen als Sommerquartier; Vorkommen daher nicht vollständig auszuschließen; keine Rodungen vorgesehen

**Legende**

RL S-H: Abkürzungen der RL:  
 0 ausgestorben oder verschollen;  
 3 gefährdet;

1 vom Aussterben bedroht;  
 V Vorwarnliste;

2 stark gefährdet  
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

\* ungefährdet  
 R extrem selten

potenzielles Vorkommen = Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

**Abprüfung** der Verbotstatbestände notwendig

**Abprüfung** der Verbotstatbestände in Gilden

### 3.3.3 Amphibien- und Reptillenbestand

Die nach den Verbreitungskarten des FFH-Berichtes 2019 für Schleswig-Holstein nachgewiesenen Amphibien- und Reptilienarten der FFH-Richtlinie sind Kammmolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Nachweise im Untersuchungsraum (UTM-Gitter-Kachel 436/344) gibt es für die Arten Kammmolch, Laubfrosch, Rotbauchunke und Moorfrosch.

### Relevanzprüfung der Amphibien- und Reptillenarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Richtlinie	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/Plangebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandsfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Amphibien</b>							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	II, IV	2	po	ggf. baubedingte Tötung (Baugruben)	Vorkommen nach FFH-Bericht 2019 SH	nein, keine Inanspruchnahme artspezifischer Habitate
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	IV	3	po	ggf. baubedingte Tötung (Baugruben)	Vorkommen nach FFH-Bericht 2019 SH	nein, keine Inanspruchnahme artspezifischer Habitate
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	IV	*	po	ggf. baubedingte Tötung (Baugruben)	Vorkommen nach FFH-Bericht 2019 SH	nein, keine Inanspruchnahme artspezifischer Habitate
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	IV	1	nein	nein	nein	nein, außerhalb des Verbreitungsraumes
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	IV	2	nein	nein	nein	nein, außerhalb des Verbreitungsraumes
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		2	nein	nein	nein	nein, außerhalb des Verbreitungsraumes
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	II, IV	3	po	nein	Vorkommen nach FFH-Bericht 2019 SH	nein, keine Inanspruchnahme artspezifischer Habitate
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	IV	1	nein	nein	nein	nein, außerhalb des Verbreitungsraumes
<b>Reptillen</b>							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	IV	1	nein	nein	nein	nein, außerhalb des Verbreitungsraumes
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV	2	nein	nein	nein	nein, außerhalb des Verbreitungsraumes

**Legende**

RL S-H: Abkürzungen der RL:

0 ausgestorben oder verschollen;

3 gefährdet;

1 vom Aussterben bedroht;

V Vorwarnliste;

2 stark gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

\* ungefährdet

R extrem selten

potenzielles Vorkommen = Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

- Abprüfung** der Verbotstatbestände notwendig
- Abprüfung** der Verbotstatbestände in Gilden

### 3.3.4 Libellen, Schmetterlinge und Käfer

Die nach den Verbreitungskarten des FFH-Berichtes 2019 für Schleswig-Holstein nachgewiesenen Libellen-, Schmetterlings- und Käferarten der FFH-Richtlinie sind Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*).

Nachweise im Untersuchungsraum (UTM-Gitter-Kachel 436/344) gibt es für die Art Eremit.

### Relevanzprüfung der Libellen-, Schmetterlings- und Käferarten

<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>FFH-Richtlinie</b>	<b>RL S-H</b>	<b>Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet [po]</b>	<b>Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</b>	<b>Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]</b>	<b>Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]</b>
<b>Libellen</b>							
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	IV	R	po	nein	nein	nein, außerhalb des Verbreitungsraumes
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II, IV	3	po	nein	nein	nein, außerhalb des Verbreitungsraumes
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	IV	*	po	nein	nein	nein, außerhalb des Verbreitungsraumes
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	IV	0	nein	nein	nein	nein, außerhalb des Verbreitungsraumes
<b>Schmetterlinge</b>							
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	II	k.A.	po	nein	nein	nein, außerhalb des Verbreitungsraumes
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-schwärmer	IV	k.A.	po	nein	nein	nein, außerhalb des Verbreitungsraumes
<b>Käfer</b>							
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	II, IV	1	nein	nein	nein	nein, außerhalb des Verbreitungsraumes
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II, IV	1	po	nein	nein	nein, außerhalb des Verbreitungsraumes
<i>Osmodeserma eremita</i>	Eremit	II, IV	2	po	nein	Vorkommen nach FFH-Bericht 2019 SH	nein, keine Inanspruchnahme artspezifischer Habitate, Vorkommen nicht wahrscheinlich

**Legende**

RL S-H: Abkürzungen der RL:

0 ausgestorben oder verschollen;  
3 gefährdet;1 vom Aussterben bedroht;  
V Vorwarnliste;2 stark gefährdet  
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt\* ungefährdet  
R extrem selten

potenzielles Vorkommen = Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

- Abprüfung der Verbotstatbestände notwendig
- Abprüfung der Verbotstatbestände in Gilden

### **3.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie**

Eine Zusammenstellung der potenziell im Plangebiet auftretenden Vogelarten (vgl. Relevanztabelle im Anhang) erfolgt anhand der Angaben in

- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag. Neumünster.

Anhand des vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume veröffentlichten Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1930-301 „Middelburger Seen“ wird zudem eine Potenzialabschätzung der auftretenden Vogelarten durchgeführt.

Die verarmte Lebensraumstruktur innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans ist für Vögel im Hinblick auf die bisherige Bewirtschaftung weitgehend unattraktiv, wohingegen in der Umgebung befindliche Gehölzstrukturen und Gewässer eine Lebensraumeignung aufweisen. Die Ackerflächen und Gehölzbestände bieten Boden- und Baumbrütern gute Lebensräume. Ein Überflug des Plangebietes, ggf. auch Vögel auf Nahrungssuche sowie ein Brutgeschehen im Frühjahr können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Folgende Vogelarten treten, anhand ihrer Verbreitung im Land Schleswig-Holstein und anhand ihrer bevorzugten Lebensräume, potenziell innerhalb sowie in der Umgebung des Plangebietes auf:

#### **Darstellung des potenziellen Vogelbestandes im Untersuchungsraum**

Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Graugans	<i>Anser anser</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>

Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Kranich	<i>Grus grus</i>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Waldoireule	<i>Asio otus</i>
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

**Relevanzprüfung der Vogelarten**

<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>VS-RL Anh. I</b>	<b>BArt-SchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]</b>	<b>RL S-H</b>	<b>Potenzielles Vorkommen Plangebiet (VG) [po]</b>	<b>Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</b>	<b>Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens, Nachweis im Quadranten 1930 des Vorhabens lt. Brutvogelatlas S-H</b>	<b>Prüfung der Verbots- tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]</b>
<i>Carduelis flammea cabaret</i>	Alpen-Birkenzeisig			*	nein	nein	nein	nein
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Alpenstrandläufer, Kleiner	x	x	1	nein	nein	ja, Sichtung im südlich angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Turdus merula</i>	Amsel			*	po	ja	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer			v	nein	nein	nein	nein
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze			*	po	ja	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise			*	nein	nein	nein	nein
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke			*	nein	nein	nein	nein
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper			*	po	ja	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine		x	1	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise			*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet, Monitoring 2011	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser		x		nein	nein	nein	nein
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans				nein	nein	nein	nein
<i>Fulica atra</i>	Blässralle/ Blässhuhn			*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	x	x	*	nein	nein	nein	nein
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise			*	po	ja	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling			*	po	ja	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-	Prüfung als Gilde

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen Plangebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens, Nachweis im Quadranten 1930 des Vorhabens lt. Brutvogelatlas S-H	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							Gebiet	
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	x	x	1	nein	nein	nein	nein
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans			*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Sterna sandivicensis</i>	Brandseeschwalbe	x	x	1	nein	nein	nein	nein
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen			3	nein	nein	nein	nein
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	x		0	nein	nein	nein	nein
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink			*	po	ja	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht			*	po	ja	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle			V	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, kein Bruthabitat im PG
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke			*	po	ja	ja, Brutvogelatlas 21-50 Brutpaare	Prüfung als Gilde
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	x		1	nein	nein	nein	nein
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher			*	po	ja	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	x	x	*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Pica pica</i>	Elster			*	po	ja	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan		x		nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche			3	po	ja	ja, Sichtung im an-	Einzelartbetrachtung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen Plangebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens, Nachweis im Quadranten 1930 des Vorhabens lt. Brutvogelatlas S-H	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							grenzenden FFH-Gebiet	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl			*	po	ja	ja, Brutvogelatlas 2-3 Brutpaare	Prüfung als Gilde
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling			*	nein	ja	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel			*	nein	nein	nein	nein
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x		0	nein	nein	nein	nein
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis			*	po	ja	ja	Prüfung als Gilde
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer		x	*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet, Monitoring 2011	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeschwalbe	x	x	*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer		x	R	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger			*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer			*	po	ja	nein	Prüfung als Gilde
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke			*	po	ja	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz			*	po	ja	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze			*	nein	nein	nein	nein
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter			*	po	ja	nein	Prüfung als Gilde
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel			*	nein	nein	nein	nein
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz			*	po	ja	ja, Brutvogelatlas 8-20 Brutpaare	Prüfung als Gilde
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			*	po	ja	ja, Sichtung im an-	Prüfung als Gilde

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen Plangebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens, Nachweis im Quadranten 1930 des Vorhabens lt. Brutvogelatlas S-H	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							grenzenden FFH-Gebiet	
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	x	x	0	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer		x	3	nein	nein	nein	nein
<i>Anser anser</i>	Graugans			*	po	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper			*	po	ja	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel		x	v	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink			*	po	ja	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				nein	nein	nein	nein
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	x		v	nein	nein	nein	nein
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht			*	po	ja	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Horstbäume im PG
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche		x	1	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise			*	nein	nein	nein	nein
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz			*	nein	nein	ja	nein
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling			*	po	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen Plangebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens, Nachweis im Quadranten 1930 des Vorhabens lt. Brutvogelatlas S-H	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle			*	po	ja	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	x	x	3	nein	nein	nein	nein
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe			*	nein	nein	nein	nein
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			*	po	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			*	po	ja	ja, Brutvogelatlas 4-7 Brutpaare	Prüfung als Gilde
<i>Phiomachus pugnax</i>	Kampfläufer	x	x	1	nein	nein	nein	nein
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmimpel		x	*	nein	nein	nein	nein
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer			*	po	ja	ja, Brutvogelatlas 8-20 Brutpaare	Prüfung als Gilde
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		x	3	po	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke			*	po	ja	ja, Brutvogelatlas 21-50 Brutpaare	Prüfung als Gilde
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber			*	po	ja	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Porzana parva</i>	Kleine Ralle/ Kleines Sumpfhuhn	x	x	*	nein	nein	nein	nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht			*	nein	nein	ja	Nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente			v	nein	nein	nein	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise			*	po	ja	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			*	po	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x		2	nein	nein	nein	nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenziel-les Vor-kommen Plangebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen-über Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben mög-lich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens, Nach-wies im Quadran-ten 1930 des Vor-habens it. Brutvo-gelatlas S-H	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x	*	po	nein	Ja, Sichtung im an-grenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Anas crecca</i>	Krickente			*	nein	nein	ja, Sichtung im an-grenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck			v	po	ja	ja, Sichtung im an-grenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Sterna paradisae</i>	Küstenseeschwalbe	x	x	*	nein	nein	nein	nein
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			*	nein	nein	ja, Sichtung im an-grenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente			*	nein	nein	ja, Sichtung im an-grenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe			*	nein	nein	nein	nein
<i>Apus apus</i>	Mauersegler			*	nein	nein	nein	nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			*	po	nein	ja, Sichtung im an-grenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Horstbäume im PG
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe			*	po	nein	ja, Sichtung im an-grenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			*	po	ja	ja, Sichtung im an-grenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger			*	nein	nein	nein	nein
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	x	x	*	nein	nein	nein	nein
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke			*	nein	nein	ja	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	0	nein	nein	nein	nein
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			*	nein	ja	ja, Sichtung im an-grenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe			1	nein	nein	nein	nein
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	x		*	nein	nein	nein	nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen Plangebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens, Nachweis im Quadranten 1930 des Vorhabens lt. Brutvogelatlas S-H	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	x	x	2	nein	nein	nein	nein
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol			*	nein	nein	nein	nein
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe			*	po	ja	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Hydroprogne caspia</i>	Raubseeschwalbe	x	x	0	nein	nein	nein	nein
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger		x	1	nein	nein	nein	nein
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe			*	po	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	x		*	nein	nein	nein	nein
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn			2	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet, Monitoring 2011	nein
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente			*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube			*	po	ja	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer			*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	x	x	*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet, Monitoring 2011	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Locustella lusciniooides</i>	Rohrschwirl		x	*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x		v	po	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Erythacus rubecula</i>	Rotkehlchen			*	po	ja	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen Plangebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens, Nachweis im Quadranten 1930 des Vorhabens lt. Brutvogelatlas S-H	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	x		*	po	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Horstbäume im PG
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel		x	v	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	x	x	*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer		x	2	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger		x	*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl			*	nein	nein	nein	nein
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule			v	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente			*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiaudler	x		0	nein	nein	nein	nein
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise			*	po	ja	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher		x	v	nein	nein	nein	nein
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlichen			*	nein	nein	nein	nein
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	x		*	nein	nein	nein	nein
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	x		1	nein	nein	nein	nein
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	x	x	*	nein	nein	ja	nein, keine Bruthabitate

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen Plangebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens, Nachweis im Quadranten 1930 des Vorhabens lt. Brutvogelatlas S-H	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x	1	nein	nein	nein	im PG
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x		*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer	x	x	1	nein	nein	nein	nein
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe			*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel			*	po	ja	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	x	x	*	po	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen			*	po	ja	ja	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			*	po	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	x	x	1	nein	nein	nein	nein
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz			*	nein	nein	nein	nein
<i>Anas acuta</i>	Spießente			*	nein	nein	nein	nein
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser			*	nein	nein	nein	nein
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star			V	po	ja	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz			2	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer			1	nein	nein	nein	nein
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer		x	1	nein	nein	nein	nein
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	x	x		nein	nein	nein	nein
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	x			nein	nein	nein	nein
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz			*	po	ja	ja	Prüfung als Gilde
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente			*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-	nein, keine Bruthabitate im PG

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen Plangebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens, Nachweis im Quadranten 1930 des Vorhabens lt. Brutvogelatlas S-H	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							Gebiet	
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe			V	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise			*	po	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x		2	nein	nein	nein	nein
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger			*	nein	nein	nein	nein
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher				nein	nein	nein	nein
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise			*	nein	nein	nein	nein
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle/ Teichhuhn		x	*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper			3	nein	nein	nein	nein
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	x	x	1	nein	nein	nein	nein
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel	x	x	0	nein	nein	nein	nein
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelralle/ Tüpfelsumpfhuhn	x	x	3	nein	nein	nein	nein
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube			*	po	ja	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			*	po	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube			V	nein	nein	nein	nein
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	x		2	nein	nein	nein	nein
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe		x	*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x	*	nein	nein	nein	nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen Plangebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens, Nachweis im Quadranten 1930 des Vorhabens lt. Brutvogelatlas S-H	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			3	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel			3	nein	nein	nein	nein
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	x	x	1	nein	nein	nein	nein
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer			*	nein	nein	nein	nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			*	nein	nein	nein	nein
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger			*	nein	nein	nein	nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			*	po	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe			*	po	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer		x	*	nein	nein	nein	nein
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			*	nein	nein	nein	nein
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle			*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise			*	nein	nein	nein	nein
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügelseeschwalbe	x			nein	nein	nein	nein
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	x	x	2	po	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals		x	1	nein	nein	nein	nein
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	x		*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf		x	0	nein	nein	nein	nein
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper			v	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			*	nein	nein	ja	nein, keine Bruthabitate im PG
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x		2	nein	nein	nein	nein
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähn-			*	po	nein	ja, Sichtung im an-	nein, keine Bruthabitate

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen Plangebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens, Nachweis im Quadranten 1930 des Vorhabens lt. Brutvogelatlas S-H	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
	chen						grenzenden FFH-Gebiet	im PG
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig			*	po	ja	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	x	x	1	nein	nein	nein	nein
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp			*	po	ja	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	Prüfung als Gilde
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwerdgdommel	x	x	0	nein	nein	nein	nein
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe	x		0	nein	nein	nein	nein
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	x	x	3	nein	nein	nein	nein
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	x	x	2	nein	nein	nein	nein
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	x	x		nein	nein	nein	nein
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher			*	nein	nein	ja, Sichtung im angrenzenden FFH-Gebiet	nein, keine Bruthabitate im PG

**Legende**

RL S-H: Abkürzungen der RL:

0 ausgestorben oder verschollen;  
3 gefährdet;1 vom Aussterben bedroht;  
V Vorwarnliste;2 stark gefährdet  
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt\* ungefährdet  
R extrem selten

potenzielles Vorkommen = Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

 Abprüfung der Verbotstatbestände notwendig Abprüfung der Verbotstatbestände in Gilde

#### **4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände**

##### **4.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL**

###### **4.1.1 Säugetierbestand (ohne Fledermäuse)**

In mögliche Fischotter- und Haselmaushabitate wird nicht eingegriffen. Die Solaranlagen stellen zudem keine Gefährdung für Säugetiere dar. Der Zaun um das Plangebiet wird mit einer Bodenfreiheit von 20 cm errichtet, sodass das Gebiet für Kleinsäuger passierbar bleibt (**VM 6**). Ein Eingriff in bestehende Knickstrukturen erfolgt nicht.

Da artspezifische Lebensräume nicht in Anspruch genommen werden, und artenschutzrelevante Wirkungen auf wandernde Individuen bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden können, kann eine vertiefende Prüfung der Artengruppe Säugetiere (ohne Fledermäuse) entfallen.

###### **4.1.2 Fledermausbestand**

Durch die fehlenden Lebensraumstrukturen im Intensivacker lassen sich häufige Fledermausvorkommen dort weitgehend ausschließen. Die an den Randbereichen vorkommenden Gehölzstrukturen können als Leitstrukturen und Jagdhabitatem dienen. Innerhalb der Gehölzstrukturen könnten sich potenzielle Sommerquartiere befinden. Da kein Eingriff in diese Strukturen erfolgt, ist der langfristige Erhalt der bestehenden potenziellen Leitlinien und Sommerquartiere gesichert.

Mit der Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland im Bereich der Module ist von einer weiten Vergrößerung der Nahrungsverfügbarkeit auszugehen. Alle neu angelegten Grünlandflächen sichern zudem ein höheres Nahrungsdargebot.

Eine nachteilige Betroffenheit der Habitatfunktion als Jagdrevier durch das Vorhaben und seiner Wirkfaktoren kann nach überschlägiger Abschätzung ausgeschlossen werden, da das Plangebiet weiterhin als Nahrungshabitat nutzbar ist.

Durch die Ausführung der Bautätigkeiten nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang (Nachbauverbot) und die Reduzierung der Baustellenbeleuchtung auf ein notwendiges Minimum wird gewährleistet, dass die Jagdhabitatem weiterhin genutzt werden können (**VM 1**). Gegebenenfalls doch durchzuführende Schnittmaßnahmen werden außerhalb der aktiven Zeit der Fledermäuse vom 31. Oktober bis 28. Februar durchgeführt (**VM 7**). Werden wider Erwarten Baumfällungen notwendig, sind im Vorfeld mit der UNB das weitere Vorgehen und eine fachkundige Untersuchung auf mögliche Fledermausquartiere abzustimmen.

Da artspezifische Lebensräume nicht in Anspruch genommen werden und artenschutzrelevante Wirkungen auf dort jagende oder patroullierende Individuen bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden können, kann eine vertiefende Prüfung der Artengruppe entfallen.

Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, weswegen keine vertiefende Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse vorzunehmen ist.

#### 4.1.3 Amphibien- und Reptilienbestand

Die Sommer- und Winterquartiere der Rotbauchunke befinden sich häufig auf ackerbaulich genutzten Flächen. Da die Art ausreichend besonnte Laichgewässer benötigt, gilt ein Vorkommen auf Grund der Habitatausstattung im Vorhabengebiet als unwahrscheinlich.

Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine geeigneten Laichgewässer für Kammmolch und Laubfrosch. Sommer –und Winterlebensräume der Art befinden sich in gewässernahen Gehölzbeständen. Insbesondere der Laubfrosch weist im Bereich des Vorhabens ein Verbreitungsschwerkommen auf. Als Larvalgewässer werden dabei besonnte, fischfreie und flache Stillgewässer bevorzugt. Als Sommerlebensraum sucht er windgeschützte Flächen mit hoher Luftfeuchtigkeit, breitblättrigen und besonnten Sitzwarten sowie einem guten Nahrungsangebot auf. Dazu zählen vor allem Hecken, Brombeergebüsche, Waldränder oder Feuchtbrachen. Die Winterquartiere liegen mehrheitlich in Laubmischwäldern oder Feldgehölzen. Ein Vorkommen ist auf Grund der Habitatausstattung im Vorhabengebiet unwahrscheinlich.

Auch für den Moorfrösche bestehen keine Laichgewässer innerhalb des Vorhabengebietes. Moorfrösche bevorzugen Gewässer mit einem hohen Grundwasserstand und periodischen Überschwemmungen. Als Laichplatz nutzen sie sonnenexponierte Wasserflächen. Feucht- und Nassgrünland werden als Sommerlebensräume genutzt. Zum Überwintern suchen sich die Tiere Lücken- und Hohlraumsysteme im Boden. Vorkommen im Vorhabengebiet sind daher unwahrscheinlich.

Hinweise auf konzentrierte Wanderungen liegen nicht vor. Als Laichgewässer oder Eiablageplätze potenziell geeignete Habitatstrukturen werden durch das Vorhaben nicht beansprucht oder überbaut. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung erfolgt nicht. Der Vorhabenstandort bietet keine herausragenden Eigenschaften als Sommerlebensraum oder Überwinterungsort.

Die geplante Anlage von Extensivgrünland bietet durch die angrenzende Lage an vorhandenen Gewässer und Gehölzstrukturen sowie durch den Erhalt der umgebenden Gehölze geeignete Habitatstrukturen, um als Sommerlebensraum genutzt zu werden. Die Entstehung von blütenreichen Pflanzbeständen und Säumen sowie der Erhalt der Gehölze erhöht nicht nur das Nahrungsangebot, sondern ermöglicht es den Tieren auch, besonnte Sitzwarten aufzusuchen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Amphibien vorzugsweise in dem südöstlich liegendem Erlen-Bruchwald und seinen Randstrukturen aufhalten.

Durch den Bau der PV-Anlage und Zuwegungen werden hauptsächlich Ackerflächen beansprucht. Erhebliche Beeinträchtigungen sind diesbezüglich nicht zu erwarten.

Eine gelegentliche Störung von angrenzend lebenden Amphibien und Reptilien durch den Baubetrieb ist nicht auszuschließen, hierbei handelt es sich aber nicht um eine „erhebliche Störung“ gemäß § 44 BNatSchG.

Um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, ist in den Bereichen mit erhöhter Gefährdungslage ein erhöhtes Tötungsrisiko durch die Errichtung eines Amphibienschutzaunes verbunden mit einer ökologischen Baubegleitung (**VM 4**) und der Sicherung offener Baugruben oder Kabelgräben (**VM 5**) zu vermeiden.

Da artspezifische Lebensräume nicht in Anspruch genommen werden und artenschutzrelevante Wirkungen auf wandernde Individuen bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können, kann eine vertiefende Prüfung der beiden Artengruppen entfallen.

#### **4.1.4 Libellen, Schmetterlinge, Käfer**

Da artspezifische Lebensräume nicht in Anspruch genommen werden und artenschutzrelevante Wirkungen auf Individuen ausgeschlossen werden können, kann eine vertiefende Prüfung der Artengruppen Libellen, Schmetterlinge und Käfer entfallen.

Um dem allgemeinen Insektenschutz Rechnung zu tragen, sind für die Beleuchtung der Baustelle - falls notwendig - emissionsarme, insektenfreundliche Lichtquellen zu verwenden, eine dauerhafte Beleuchtung des Solarparks oder einzelner Anlagenteile ist nicht vorgesehen.

Eine gestaffelte Mahd in Abstand von zwei bis drei Wochen sorgt für einen Erhalt von Rückzugsräumen.

Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht berührt. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind nicht nötig.

### **4.2 Europäische Vogelarten**

#### **4.2.1 Auf Artniveau behandelte Brutvogelarten**

##### **4.2.1.1 Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kategorie 3 (gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kategorie 3 (gefährdet)
<b>2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten</b> Feldlerchen sind Bodenbrüter der offenen Landschaft. Bevorzugte Habitate sind Äcker, Wiesen, Heiden und trockenes Ödland mit einer niedrigen, stellenweise auch lückig wachsenden Vegetation aus Gräsern und Kräutern. Die Hauptnahrung besteht aus Insekten und Sämereien. Die Brutperiode reicht von Mitte April bis Mitte August. Das Nest wird am Boden in kurzen Bewuchs (Idealhöhe: 25 cm) gebaut. Die Weibchen legen 3 - 5 Eier und nach 11 - 12 Tagen schlüpfen die Jungen, die Nesthocker sind. Es erfolgen 2, ausnahmsweise 3 Bruten im Jahr. Feldlerchen ziehen zwischen September und Oktober sowie von Februar bis März.
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein</b> <u>Deutschland:</u> Feldlerchen kommen vor allem in eher waldarmen Gebieten im Nordosten und Südwesten Deutschlands vor.  <u>Schleswig-Holstein:</u> Während Bundesländer wie Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen sehr dünn besiedelt sind, ist die Art (mit Ausnahme der Westküste und der Insel Fehmarn) in Schleswig-Holstein flächendeckend vorhanden (BFN 2013 b).
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Es ist davon auszugehen, dass sich die Reviere der Feldlerchen im Frühjahr auf den landwirtschaftlich genutzten, mit niedriger Vegetation bedeckten Flächen befinden. Kennzeichnend für die lokale Flächenbewirtschaftung sind

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>
eine intensive Bodenbearbeitung sowie die Nutzung von Spritz- und Düngemitteln. Das Gebiet weist keine besondere Strukturierung auf. Die Säume der umgebenden Knickstrukturen stellen für die Feldlerchen potenzielle Nahrungshabitate dar. Bruthabitate sind im Frühjahr so lange verfügbar und attraktiv, bis die Vegetation mehr als 25 cm hoch aufgewachsen ist.
<b>3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</b>
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außenhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01. März bis 31. August)
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>
<b>Vermeidungsmaßnahme VM 1 – Bauzeitenregelung</b>
Die Baufeldberäumung und Bautätigkeit sind zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.2. durchzuführen. Als Bautätigkeiten sind anzusehen:
- die Baufeldfreimachung - der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte) - die Anlage von Stell- und Lagerflächen - Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle - Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen - die Verlegung von unterirdischen Leitungen
<b>Vermeidungsmaßnahme VM 2 - Vergrämung</b>
Falls die Bauarbeiten dennoch in der Brutperiode durchgeführt werden muss, ist durch das Abschieben des Oberbodens auf den zu beanspruchenden Flächen, z. B. Trafostationen, vor Brutbeginn und durch frühzeitige Vergrämungsmaßnahmen (Ausplocken des beanspruchten Bereiches für Bautätigkeiten mittels Pflöcken/ Pfählen mit Flatterband, Abstand alle 15 m) sicherzustellen, dass die beanspruchten Ackerflächen nicht zur Anlage eines Geleges durch bodenbrütende Vögel genutzt werden. Die Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn erforderlich und bedarf der ökologischen Baubegleitung sowie vorheriger Abstimmung und Nachweis gegenüber der UNB.
<b>Vermeidungsmaßnahme VM 3 – Ökologische Baubegleitung</b>
Um eine Zerstörung der Gelege von Bodenbrütern durch die Bauarbeiten auszuschließen, ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14tägigen Rhythmus durch eine fachkundige Person. Dabei ist das Umfeld der aufzustellenden Modulreihen, der Zuwegungen und Lagerflächen sowie der Kabeltrassen auf Bodenbrüter zu untersuchen. Wenn nötig, müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden.
<b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>
hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch Baumaßnahmen ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der bodenbrütenden Feldlerchen nicht vollkommen auszuschließen. Dabei können potenziell auch Gelege zerstört oder Jungtiere getötet werden.  Die Umsetzung des Vorhabens findet auf einer Fläche statt, die grundsätzlich als Habitat für Feldlerchen geeignet ist. Mit der Begrünung unter und zwischen den PV-Anlagen ist von einer positiven Wirkung auf bodenbrütende Vögel und damit auch auf die Feldlerche auszugehen. Um die ökologische Wertigkeit der Fläche für bodenbrütende Arten wie die Feldlerche zu steigern, haben die Modulreihen einen Mindestabstand von 3,50 m Breite. Dies sorgt für ausreichend sonnige Streifen auch innerhalb der PV-Anlage und somit für die Anlage von geeigneten Offenlandbiotopen. Um das Auslösen der Verbotstatbestände der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Tötung zu vermeiden, sind oben genannte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Ein für die lokale Population erheblicher Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Nahrungshabitate durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungen</b> (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Störung der Feldlerchen findet nur statt, wenn die Bautätigkeiten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzzeit (01. März bis 31. August) stattfinden. Um dies zu vermeiden, sind die Baufeldberäumung und Bautätigkeit zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.2. durchzuführen. Ist dies nicht möglich, müssen Vergrämungsmaßnahmen (VM 2) umgesetzt werden. Diese tragen dazu bei, dass die Vögel zum Brüten auf benachbarte Flächen ausweichen und die Störungswirkung

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>
durch die Vorhabenumsetzung nicht mehr gegeben ist.
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter <input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter
<b>5. Fazit</b>
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein: Fangen, Töten, Verletzen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## 4.2.2 Auf Gildenniveau behandelte Brutvogelarten

### 4.2.2.1 Glide der Gehölzbrüter

<b>Durch das Vorhaben betroffene Glide</b> <b>Gehölzbrüter:</b> Amsel ( <i>Turdus merula</i> ), Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> ), Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> ), Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> ), Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ), Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> ), Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> ), Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> ), Elster ( <i>Pica pica</i> ), Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ), Gartenbaumläufer ( <i>Certhia brachydactyla</i> ), Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> ), Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> ), Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> ), Gierlitz ( <i>Serinus serinus</i> ), Grauschnäpper ( <i>Muscicapa striata</i> ), Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> ), Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> ), Hohltäube ( <i>Columba oenas</i> ), Kernbeißer ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> ), Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> ), Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> ), Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ), Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> ), Misteldrossel ( <i>Turdus viscivorus</i> ), Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> ), Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> ), Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> ), Saatkrähe ( <i>Corvus frugilegus</i> ), Schwanzmeise ( <i>Aegithalos caudatus</i> ), Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> ), Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ), Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ), Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> ) und Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )								
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>								
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie								
Rote Liste-Status mit Angabe Vorwarnliste: Kuckuck, Star ungefährdet: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gierlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Hohltäube, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Saatkrähe, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig								
<b>2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>								
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten</b> Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Die Habitate der hier betrachteten Brutvögel liegen aber alle in Bereichen mit Gehölzen wie Hecken, Baumreihen oder Einzelbäume. Die Neststandorte befinden sich an bzw. bei den Höhlen- und Nischenbrütern in Gehölzen sowie im Bodenbereich unter den Gehölzen.								
<b>2.2 Verbreitung in Schleswig-Holstein</b> Die hier aufgeführten Arten gelten in Schleswig-Holstein als nicht gefährdet und weisen stabile Bestände auf:								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Art</th> <th>Reviere in S-h</th> <th>Art</th> <th>Reviere in S-H</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Amsel</td> <td>130.000</td> <td>Hohltäube</td> <td>1.950</td> </tr> </tbody> </table>	Art	Reviere in S-h	Art	Reviere in S-H	Amsel	130.000	Hohltäube	1.950
Art	Reviere in S-h	Art	Reviere in S-H					
Amsel	130.000	Hohltäube	1.950					

**Durch das Vorhaben betroffene Gilde**

**Gehölzbrüter:** Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Star (*Sturnus vulgaris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Bachstelze	29.000	Kernbeißer	5.500
Blaumeise	71.000	Klappergrasmücke	17.500
Bluthänfling	15.000	Kleiber	16.500
Buchfink	150.000	Kohlmeise	95.000
Buntspecht	15.000	Kuckuck	3.700
Dorngrasmücke	30.000	Misteldrossel	5.600
Eichelhäher	10.000	Nachtigall	1.000
Feldsperling	23.000	Rabenkrähe	13.000
Gartenbaumläufer	11.000	Ringeltaube	60.000
Gartengrasmücke	37.000	Saatkrähe	24.700
Gartenrotschwanz	11.000	Schwanzmeise	4.500
Gelbspötter	18.000	Singdrossel	47.000
Girlitz	1.600	Star	57.000
Grauschnäpper	18.500	Stieglitz	9.000
Grünfink	50.000	Türkentaube	7.600
Heckenbraunelle	45.000	Zaunkönig	95.000
Elster	7.000		

**2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen       potenziell möglich

Die genannten Gehölzbrüter wurden entweder im Umfeld des Vorhabens erfasst (siehe Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat DE 1930-301 „Middelburger Seen“) oder als potenziell vorkommende Brutvögel eingestuft. Konkrete Standortnachweise liegen nicht vor, da die Arten ihre Nester jedes Jahr neu anlegen. Trotzdem ist im Hinblick auf die Lebensweise der Arten davon auszugehen, dass Reviere in den umgrenzenden Gehölz- und Knickstrukturen des Plangebietes vorhanden sein können.

**3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG****3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)****3.1.1 Baubedingte Tötungen**

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?

ja     nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja     nein

Alle Gehölzbiotope bleiben erhalten. In Gehölzbestände wird nicht eingegriffen. Es wird der vorhandene Knickdurchbruch für die Zufahrt genutzt. Neue unversiegelte Zuwege werden lediglich auf Ackerflächen errichtet. Die Kabeltrassen verlaufen voraussichtlich entlang von Wartungswegen außerhalb der Gehölzbestände. Daher können Verletzungen oder Tötungen von Individuen, insbesondere von an das Nest gebundenen Jungvögeln im Rahmen der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden. Falls wider Erwarten doch Schnittmaßnahmen durchgeführt werden müssen, wird mit der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen vollständig ausgeschlossen, dass Nester während der Brutzeit beschädigt oder zerstört werden.

**Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen**

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:

ja     nein

Das Baufeld wird außenhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01. März bis 31. August)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja     nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

**Durch das Vorhaben betroffene Gläde**

**Gehölzbrüter:** Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Hohltäube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Star (*Sturnus vulgaris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

ja  nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen**Vermeidungsmaßnahme VM 7 – Gehölzschnitte**

Zum Schutz der Fauna sind gegebenenfalls notwendig werdende Schnittmaßnahmen an Gehölzen nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Die Vorschriften des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind zu beachten. Die Schnittmaßnahmen sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.

**3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja  nein

Durch den Betrieb der geplanten PV-Freiflächenanlage sind keine erheblichen Störungen der o. g. Arten zu erwarten. Durch den Baubetrieb verursachte vorübergehende Störungen einzelner Individuen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.**

ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja  nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja  nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja  nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja  nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.**

ja  nein

**3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

**Durch das Vorhaben betroffene Gilde**

**Gehölzbrüter:** Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Hohltäube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Star (*Sturnus vulgaris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?  
 ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?  
 ja  nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?  
 ja  nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)  
 ja  nein

Eine Störung der Gehölzbrüter findet nur statt, wenn die Bautätigkeiten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchzeit (01. März bis 31. August) stattfinden. Um dies zu vermeiden, sind die gegebenenfalls notwendig werdenden Schnittmaßnahmen an Gehölzen nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen (VM 7).

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.**  
 ja  nein

#### 4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

- Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter
- Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter

#### 5. Fazit

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen  
 ja  nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  
 ja  nein

Erhebliche Störung  
 ja  nein

**Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.**  
 ja  nein

### 4.3.2.2 Gilde der Bodenbrüter

**Durch das Vorhaben betroffene Gilde**

**Bodenbrüter:** Baumpieper (*Anthus trivialis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

#### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Rote Liste-Status mit Angabe  
 ungefährdet: Baumpieper, Feldschwirl, Fitis, Goldammer, Rotkehlchen, Zilpzalp

#### 2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

##### 2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten

Die aufgeführten Arten haben ihre Fortpflanzungsstätten am Boden im Gestrüpp oder in Grasbüscheln und leben in offenen Landschaften wie Wiesen, Weiden, Feldern, Sumpfen, Heiden- oder Ruderalflächen. Häufig wird auch am Boden gejagt. Als Ruhestätte, Deckung oder Sitzwarte werden Bäume und Sträucher in der Nähe des Brutplatzes benötigt.

## 2.2 Verbreitung in Schleswig-Holstein

Die hier aufgeführten Arten gelten in Schleswig-Holstein als nicht gefährdet und weisen stabile Bestände auf:

Art	Reviere in S-H	Art	Reviere in S-H
Baumpieper	14.500	Goldammer	31.000
Feldschwirl	4.300	Rotkehlchen	71.000
Fitis	70.000	Zilpzalp	80.000

## 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Die genannten Bodenbrüter wurden entweder im Bereich des Vorhabens erfasst oder als potenziell vorkommende Brutvögel eingestuft. Konkrete Standortnachweise liegen nicht vor, da die Arten ihre Nester jedes Jahr neu anlegen. Dennoch ist im Hinblick auf die Lebensweise der Arten davon auszugehen, dass die Reviere sich auf den Ackerflächen und entlang der Wege- und Heckenstrukturen im Plangebiet befinden.

## 3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

### 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

#### 3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?

ja     nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja     nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:

ja     nein

Das Baufeld wird außenhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01. März bis 31. August)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja     nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja     nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja     nein

Vermeidungsmaßnahmen

#### Vermeidungsmaßnahme VM 1 – Bauzeitenregelung

Die Baufeldberäumung und Bautätigkeit sind zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.2. durchzuführen. Als Bautätigkeiten sind anzusehen:

- die Baufeldfreimachung
- der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte)
- die Anlage von Stell- und Lagerflächen
- Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle
- Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen
- die Verlegung von unterirdischen Leitungen

#### Vermeidungsmaßnahme VM 2 - Vergrämung

Falls die Bauarbeiten dennoch in der Brutperiode durchgeführt werden muss, ist durch das Abschieben des Oberbodens auf den zu beanspruchenden Flächen, z. B. Trafostationen, vor Brutbeginn und durch frühzeitige Vergrämungsmaßnahmen (Auspflocken des beanspruchten Bereiches für Bautätigkeiten mittels Pflöcken/ Pfählen mit Flatterband, Abstand alle 15 m) sicherzustellen, dass die beanspruchten Ackerflächen nicht zur Anlage eines Geleges durch bodenbrütende Vögel genutzt werden. Die Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn erforderlich und bedarf der ökologischen Baubegleitung sowie vorheriger Abstimmung und Nachweis gegenüber der UNB.

#### Vermeidungsmaßnahme VM 3 – Ökologische Baubegleitung

Um eine Zerstörung der Gelege von Bodenbrütern durch die Bauarbeiten auszuschließen, ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14tägigen Rhythmus durch eine fachkundige Person. Dabei ist das Umfeld der auf-

<p>zustellenden Modulreihen, der Zuwegungen und Lagerflächen sowie der Kabeltrassen auf Bodenbrüter zu untersuchen. Wenn nötig, müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden.</p>	
<p><b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b></p> <p>Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Durch Baumaßnahmen ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der bodenbrütenden Arten nicht vollkommen auszuschließen. Dabei können potenziell auch Gelege zerstört oder Jungtiere getötet werden.</p> <p>Die Umsetzung des Vorhabens findet auf einer Fläche statt, die (in Abhängigkeit der angebauten Feldfrüchte) grundsätzlich als Habitat für Bodenbrüter geeignet ist. Mit der Begrünung unter und zwischen den PV-Anlagen ist von einer positiven Wirkung auf bodenbrütende Vögel auszugehen. Um die ökologische Wertigkeit der Fläche für bodenbrütende Arten zu steigern, haben die Modulreihen einen Mindestabstand von 3,50 m Breite. Dies sorgt für ausreichend besonnte Streifen auch innerhalb der PV-Anlage. Um das Auslösen der Verbotstatbestände der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Tötung zu vermeiden, sind oben genannte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Ein für die lokale Population erheblicher Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Nahrungshabitate durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b></p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Eine Störung der bodenbrütenden Arten findet nur statt, wenn die Bautätigkeiten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzzeit (01. März bis 31. August) stattfinden. Um dies zu vermeiden, sind die Baufeldberäumung und Bautätigkeit zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.2. durchzuführen. Ist dies nicht möglich, müssen Vergrämungsmaßnahmen (VM 2) umgesetzt werden. Diese tragen dazu bei, dass die Vögel zum Brüten auf benachbarte Flächen ausweichen und die Störungswirkung durch die Vorhabenumsetzung nicht mehr gegeben ist.</p>	

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter <input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter	
<b>5. Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein: Fangen, Töten, Verletzen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erhebliche Störung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

## 5. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeldung

Um eine Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu verhindern und um Gefährdungen insbesondere von (Tier-) Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu verringern, sind hinsichtlich anlagen-, bau- und betriebsbedingter Wirkfaktoren folgende Maßnahmen vorgesehen:

**VM 1 Bauzeitenregelung** Zum Schutz der bodenbrütenden Vögel sind die Baufeldberäumung und Bautätigkeit zur Vermeidung des Verlustes von Nester und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.2. durchzuführen.

Bauarbeiten sollen nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang stattfinden (Nachtbauverbot).

Die Baustellenbeleuchtung ist auf ein Minimum zu reduzieren. Eine dauerhafte Beleuchtung ist nicht zulässig.

Als Bautätigkeiten (einschl. des Baustellenverkehrs) anzusehen sind

- die Baufeldfreimachung
- der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte)
- die Anlage von Stell- und Lagerflächen
- Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle
- Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen
- die Verlegung von unterirdischen Leitungen.

**VM 2 Vergrämung** Falls die Bauarbeiten dennoch in der Brutperiode durchgeführt werden müssen, ist durch das Abschieben des Oberbodens auf den zu beanspruchenden Flächen, z. B. Trafostationen, vor Brutbeginn und durch frühzeitige Vergrämungsmaßnahmen (Auspflücken des beanspruchten Bereiches für Bautätigkeiten mittels Pflöcken/ Pfählen mit Flatterband) sicherzustellen, dass

die beanspruchten Ackerflächen nicht zur Anlage eines Geleges durch bodenbrütende Vögel genutzt werden.

Bei der Durchführung der Vergrämung von Bodenbrütern ist folgendes zu beachten:

10 bis 14 Tage vor Baubeginn hat eine Kontrolle der Bereiche um die Zuwegungen sowie die Kabeltrassen auf die Anwesenheit von Bodenbrütern zu erfolgen

Vor dem 01. März sind 3 m lange Flatterbänder (rot-weiß, Kunststoff) einseitig an der Oberkante von Pflöcken anzubringen:

- die Höhe der Pflöcke muss mindestens 1,20 m über dem Geländeniveau betragen; als Abstand zwischen den Pfählen sind 15 m einzuhalten
- die Maßnahme ist bis 5 m über den Rand der abzusteckenden Flächen auszudehnen
- Die Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme ist vor Baubeginn erforderlich und muss mindestens bis zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben. Kommt es zur Bauunterbrechung von mehr als 8 Tagen, ist die Vergrämungsmaßnahme erneut aufzubauen.
- Die Maßnahme bedarf der ökologischen Baubegleitung

### **VM 3 Ökologische Baubegleitung**

Um eine Zerstörung der Gelege von Bodenbrütern durch die Bauarbeiten auszuschließen, ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.

Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14tägigen Rhythmus durch eine fachkundige Person. Dabei ist das Umfeld der aufzustellenden Modulreihen, der Zuwegungen und Lagerflächen sowie der Kabeltrassen auf Bodenbrüter zu untersuchen. Wenn nötig, müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden.

### **VM 4 Amphibien und Reptilien**

Vor Beginn der Baufeldvorbereitung und der Baumaßnahmen ist der südliche Arbeitsbereich mit einem Amphibienschutzaun auszustatten und regelmäßig zu kontrollieren.

Die Höhe des Schutzaunes beträgt mindestens 40 cm. Das Zaunmaterial wird ca. 10 cm tief eingegraben. Der Zaun ist so zu beschaffen, dass er nicht überklettert werden kann.

Auf der Innenseite des Zauns werden im Abstand von 10 m bodenbündig Fanggefäße eingegraben.

Dieser Bereich ist an mindestens 3 hintereinander liegenden Tagen unmittelbar nach Errichtung des Zaunes mindestens 2x täglich, morgens und abends, auf Amphibien zu kontrollieren.

Die gefundenen Tiere sind abzusammeln und in grabbare Böden im Umkreis von 500 m umzusetzen.

Für die Maßnahme ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen: Die genaue Lage der Zäune ist durch die ökologische Baubegleitung anzupassen. Die Zäune sind während der gesamten Bauzeit vorzuhalten und 1mal wöchentlich zu kontrollieren.

Die Zeiträume können witterungsbedingt abweichen und sind während der Bauphase zu konkretisieren.

#### **VM 5 Baugrubensicherung**

Tiefe Baugruben oder Kabelgräben ohne Rampe, die über Nacht aufbleiben, sind entweder am nächsten Morgen durch das Baupersonal zu kontrollieren oder so zu sichern - z. B. durch Amphibienschutzzäune -, dass Tiere nicht hineinfallen können.

Bei Kontrollen gefundene Tiere sind aus den Baugruben abzusammeln und freizulassen. Bei den genannten Baugruben sind Amphibienschutzzäune auf alle Fälle zu errichten, wenn die Baustelle einen Tag oder länger ruht.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Bauarbeiter durch die ökologische Baubegleitung entsprechend einzuweisen. Es sind wöchentliche Kontrollen durch die ökologische Baubegleitung vorzunehmen.

#### **VM 6 Kleinsäuger**

Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger sind die Zäune während der Bauzeit (bis auf Amphibienschutzzäune) und die spätere Umzäunung des Solarparks mit einer Bodenfreiheit von 20 cm zu setzen.

#### **VM 7 Gehölzschnitt**

Zum Schutz der Fauna sind gegebenenfalls notwendig werdende Schnittmaßnahmen an Gehölzen nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Die Vorschriften des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind zu beachten. Die Schnittmaßnahmen sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.

Eine Ausnahme für Gehölzschnittmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt nach dem 28. Februar kann nach vorheriger Abstimmung mit der UNB gestattet werden, sofern nachweislich keine Brutstätten oder Fledermausquartiere vorhanden sind. Die Feststellung möglicher Brutstätten oder Quartiere ist durch eine fachkundige Person durchzuführen.

## 5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

## 6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da für Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

## 7. Zusammenfassung

Die Bearbeitung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgt im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 51 der Gemeinde Süsel. Es soll die planungsrechtliche Grundlage für die Planung und Errichtung eines Solarparks in der Gemeinde Süsel für eine Fläche zwischen der Bundesstraße B 76 und der alten Bundesstraße B 76/ Am Süseler Baum geschaffen werden.

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 der Gemeinde Süsel werden mit dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten) geprüft.

Im Zuge dessen ist das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs II/IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag ermittelt und dargestellt worden. Die rechtliche Grundlage dafür bilden die FFH-Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie sowie das Bundesnaturschutzgesetz.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine intensiv ackerbaulich genutzte Fläche, die umgeben von Gehölz- und Knickstrukturen ist. Außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich im Osten ein Kleingewässer und im Süden, unterhalb der B 76, der Kohlborn-See.

Im Zuge der Relevanzprüfung wurde das Spektrum auf die Arten reduziert, die bezüglich ihrer Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet auftreten können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens nicht auszuschließen ist (Abschichtung).

Für diese Arten wurde anhand standardisierter Formblätter im Detail geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG benannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden.

Die Potenzialabschätzung für die Säugetiere ergibt, dass ein Vorkommen von Fischotter und Haselmaus nicht auszuschließen ist. Ein Eingriff in artspezifische Habitate des Fisch-

otters findet zwar nicht statt, dennoch kann das Vorhabengebiet als Wanderkorridor genutzt werden.

Insgesamt 4 Amphibien-Arten (Rotbauchunke, Laubfrosch, Moorfrosch und Kammmolch) können potenziell im Bereich des Vorhabengebietes auftreten. Habitatstrukturen, die als Laichgewässer oder Eiablageplätze potenziell geeignete sind, werden durch das Vorhaben nicht beansprucht oder überbaut. Der Vorhabenstandort bietet keine herausragenden Eigenschaften als Sommerlebensraum oder Überwinterungsraum.

Bei den europäischen Brutvögeln wurden folgende Arten betrachtet: Amsel, Bachstelze, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Feldschwirl, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Misteldrossel, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Saatkrähe, Schwanzmeise, Singdrossel, Star, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig sowie Zilpzalp.

Während die Feldlerche einer individuellen Art-für-Art-Betrachtung unterzogen wurde, wurden die übrigen in Schleswig-Holstein ungefährdeten bzw. auf der Vorwarnliste stehenden Vogelarten

1. zu der Gilde der Gehölzbrüter und
  2. zu der Gilde der Bodenbrüter
- zusammengefasst und in diesen betrachtet.

Für die übrigen Säugetierarten, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge und Käfer sowie rasende bzw. durchziehende Vogelarten und Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

Um eine Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund anlagen-, bau- und betriebsbedingter Wirkfaktoren mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können bzw. zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen (VM) zu ergreifen:

- VM 1** - Bauzeitenregelung in Bezug auf die Baufeldfreimachung
- VM 2** - Vergrämung von Bodenbrütern
- VM 3** - Durchführung einer ökologischen Baubegleitung
- VM 4** - Amphibien- und Reptilienschutz während der Bauphase durch Schutzzäune
- VM 5** - Schutz der Kleintiere während der Bauphase durch Sicherung tiefer Baugruben
- VM 6** - Gewährleistung der Wandermöglichkeiten von Kleintieren während der Bau- und der Betriebsphase durch Einhaltung einer Bodenfreiheit bei der Zaunanlage
- VM 7** - Gehölzschnitte nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar

**Werden die o. g. Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf Individuen oder Populationen der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, die geeignet sind, Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.**

**Das Vorhaben ist damit artenschutzrechtlich durchführbar.**